

## Messpreise für Einspeiser nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (konventionelle Messeinrichtungen)

– gültig ab 01.01.2022 –

	Messstellenbetrieb €/Jahr
<b><u>Niederspannung</u></b>	
<b>direkte Messung:</b>	
- Einrichtungszähler <sup>2)</sup>	10,81
- Zweirichtungszähler	0,00 <sup>1)</sup>
- Einrichtungs-Lastgangzählung <sup>2)</sup>	383,38 <sup>1)</sup>
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (LGZ)	0,00 <sup>1)</sup>
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (nur LGZ-Anteil f. Einsp.) <sup>4)</sup>	364,13 <sup>1)</sup>
<b>Wandler-Messung (ab 30 kVA):</b>	
- Einrichtungszähler <sup>2)</sup>	66,78 <sup>5)</sup>
- Zweirichtungszähler	51,03 <sup>1), 3), 5)</sup>
- Einrichtungs-Lastgangzählung <sup>2)</sup>	434,41 <sup>1), 5)</sup>
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (LGZ)	0,00 <sup>1)</sup>
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (nur LGZ-Anteil f. Einsp.)	408,31 <sup>1), 3), 5)</sup>
<b><u>Mittelspannung:</u></b>	
- Einrichtungszähler <sup>2)</sup>	244,89 <sup>6)</sup>
- Einrichtungs-Lastgangzählung <sup>2)</sup>	615,90 <sup>1), 6)</sup>
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (LGZ)	0,00 <sup>1)</sup>
<b><u>Hochspannung:</u></b>	
- Zweirichtungs-Lastgangzählung	0,00 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> inklusive Zählerfernauslesung mit Telekommunikationseinrichtung (91,02 €/Jahr)

<sup>1)</sup> Messstellenbetrieb des Zählers wird auf der Lieferseite abgerechnet

<sup>2)</sup> Erzeugungszähler bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe durch ein kundeneigenes Netz gemäß § 11 Abs. 2 EEG und bei Solarstromanlagen mit vergütetem Eigenverbrauch bzw. Marktintegrationsmodell bzw. Erzeugungszähler zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge nach §61 EEG

<sup>3)</sup> Messpreis für einspeisungsbedingt erforderliche Wandler

<sup>4)</sup> Messpreis ab erstmaliger Aufnahme der Direktvermarktung

<sup>5)</sup> bei kundeneigenen Wandlern abzüglich 51,03 €/Jahr

<sup>6)</sup> bei kundeneigenen Wandlern abzüglich 229,14 €/Jahr

Neben den aufgeführten Preisen für den Messstellenbetrieb werden keine weiteren Gebühren erhoben.

Eine Anpassung der genannten Messpreise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, bleibt – soweit erforderlich, nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die Bundesnetzagentur – vorbehalten.

Die genannten Messpreise sind Nettopreise, denen die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.